

# Zwangssterilisation in Lippe und „Euthanasie“ während der NS-Zeit

Die Lemgoer Heilanstalten  
Eben-Ezer  
und Lindenhaus

**Heinrich Bax**

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Grußwort	8
Einführung	9
A Wohin rassistisches Gedankengut führen kann: Ausgrenzung, Verletzung und Vernichtung	11
1 Gesetze wider die Menschlichkeit	11
2 Evangelische Kirche und Zwangssterilisation	16
3 HilfsschülerInnen im Blickpunkt der NS-Rassenpolitik	17
4 Ermordung kranker und behinderter Menschen	19
B Gesetzesstreue und Pflichterfüllung: Lippe sterilisiert seine „minderwertigen“ BürgerInnen	25
1 NSDAP an der Macht	25
2 Gesundheitsämter Detmold und Lemgo	26
3 „Erbgesundheitsgericht“ in Detmold	30
4 Bereitschaft zur Mitarbeit	33
5 Meldepflicht und Geheimhaltung	34
6 Sterilisationsverfahren	36
7 Ausmaß der Zwangssterilisation	41
8 „Ehegesundheitsgesetz“ in der Praxis	43
C Haus der Diakonie: Ungeliebte „Fürsorgezöglinge“ in der Anstalt Eben-Ezer	45
1 Von der Blödenanstalt zur Heil- und Pflegeanstalt	46
2 Begrüßung des neuen Gesetzes	49
3 „Schwachsinnige“ und „psychopathische“ Jugendliche	53
4 „Angeborene“ Asozialität	59
5 Durchführung der Sterilisationsverfahren	62
6 Anzahl der Sterilisationen	64
D Erschütternde Bilanz: BewohnerInnen Eben-Ezers in den „Tötungsanstalten“ der Nazis	67
1 Sterben in der Provinzial- Heil- und Pflegeanstalt Warstein	67
2 Tod in hessischen Anstalten	71
3 Morde in Hadamar	74
4 Traurige Schicksale	80
E Verlegungen aus Eben-Ezer: Hunger und Krankheiten führen zum Tod	87
1 Heil- und Pflegeanstalt Wittekindshof bei Bad Oeynhausen	87
2 Landes- Heil- und Pflegeanstalt Lüneburg	88
3 Heil- und Pflegeanstalt Lindenhaus in Lemgo/Brake	91

F	Sterilisation befürwortet – „Euthanasie“ abgelehnt: Anstalt Lindenhaus verhindert Abtransport ihrer PatientInnen	93
1	Fürstin Pauline und eine menschliche Psychiatrie	93
2	Schizophrenie und Sterilisation	95
3	Gewissensentscheidung	98
G	Opfer-Biographien: gedemütigt und gezeichnet	103
1	Strukturen leben fort und Opfer finden kein Gehör	103
2	Erbkrankheiten werden konstruiert	109
3	Denunziert	117
4	Richtern widersprechen	118
H	Täter-Biographien: schuldig und reingeschwatschen	123
I	Die Stiftung Eben-Ezer stellt sich ihrer Vergangenheit	135
J	Margret Hamm: Arbeitsgemeinschaft Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten	139
	Nachwort	145
	Quellen	147
	Literatur	151
	Anmerkungen	155
	Personen- und Ortsregister	164
	Abbildungsnachweis	168

# Vorwort

Dieses Buch widme ich den ehemaligen BewohnerInnen der Lemgoer Diakonischen Stiftung Eben-Ezer, zugleich den PatientInnen des im Jahr 1951 geschlossenen Lindenhauses in Lemgo-Brake. Sie wurden während der Zeit des Nationalsozialismus erniedrigt und gequält, an Leib und Seele verletzt. Viele wurden ermordet.

Ich möchte in Erinnerung rufen, wie die nationalsozialistischen Machthaber bestehende rechtsstaatliche Strukturen zerstörten, den Anspruch vieler BürgerInnen auf ein Leben in Würde und Unversehrtheit missachteten. Ihr Wahn führte dazu, Menschen mit geringerer Bildung, sozialen und psychischen Besonderheiten durch Willkürgesetze zu bestrafen oder per „Führerbefehl“ zu töten. Diese Gewalthandlungen dürfen nicht in Vergessenheit geraten und sollen dazu mahnen, sich entschlossen neuem rassistischen Gedankengut zu widersetzen.

Bei meinen Recherchen für diese Monographie bekam ich Hilfen von Beschäftigten der NRW-Landesarchive sowie der Archive der Wohlfahrtsverbände in Münster und Kassel. Dr. Bartolt Haase, Christine Förster und Claudia Baumhöfener, Diakonische Stiftung Eben-Ezer, ermöglichten mir ein Aktenstudium im Archiv ihrer Einrichtung. Sehr konstruktiv war die Kooperation mit Helmut Monzlinger, Mitarbeiter der Klinik des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Warstein. Fachlichen Rat erhielt ich von Dr. Frank Konersmann, wertvolle Anregungen von meinen Freunden Willi Aders-Zimmermann, Norbert Rosenow und Joachim Knapp. Bedeutungsvoll ist der angefügte Aufsatz Margret Hamms von der Arbeitsgemeinschaft Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten. In intensivem Austausch mit meinem Verleger, Dr. Hans Jacobs, konnte das vorliegende Buch gestaltet werden. Die Stiftung Eben-Ezer, ihr Freundeskreis, der Kreis Lippe, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, der Lippische Heimatbund, der Landesverband Lippe, die Heinrich-Siebrasse-Stiftung sowie die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft gewährten Zuschüsse zur Finanzierung der Druckkosten. Vielen Dank allen UnterstützerInnen, die zum Gelingen meines Projektes beigetragen haben.

Bielefeld, im Juni 2022  
Heinrich Bax

# Grußwort

Vor Jahren wandte sich Heinrich Bax an die Stiftung mit der Bitte, Akteneinsicht im Archiv der Stiftung Eben-Ezer nehmen zu dürfen. Aus eigenem Antrieb erforschte er die Schicksale von Menschen in der Region Lippe, die dem mörderischen Rassenwahn der Nationalsozialisten zum Opfer fielen. Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933 gelangte das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ und der Umgang mit sogenannten „fortpflanzungsgefährlichen Frauen und Männern“ zu weitgehend willkürlicher Anwendung. Amtspersonen und Institutionen begingen systematische Verletzungen der Menschenwürde. Zwangssterilisationen waren an der Tagesordnung. Auch Menschen, die niemals so weit gegangen wären, einer Vernichtung behinderter Menschen zuzustimmen, waren von der Notwendigkeit und Richtigkeit der Zwangssterilisation überzeugt und hatten keine Skrupel, massiv in die Lebensplanung und das Glück von Menschen einzugreifen, die Schutz und Fürsprache brauchten und ohne diese wehrlos waren. Sie zahlten nicht nur mit seelischen Verletzungen, sondern viele mit Ihrer Gesundheit oder gar ihrem Leben.

Der Autor nähert sich seinem Untersuchungsfeld mit großer Empathie und persönlichem Engagement. Er leuchtet den Umgang in der damaligen Heil- und Pflegeanstalt Eben-Ezer und im Lindenhaus Lemgo mit dem Leben gerade auch von jungen Menschen mit Behinderung oder unerwünschtem Verhalten aus. Es ist schmerhaft, sich die Geschehnisse vor Augen zu führen. Es ist wichtig, sich diese Geschehnisse vor Augen zu führen. Mit der Erforschung und Dokumentation konkreter Entscheidungswege und handelnder Personen hat der Autor Widerstand gegen das Vergessen geleistet und Erinnerung geschaffen.

Eben-Ezer pflegt mit Gedenkorten, historischer Aufarbeitung und Veranstaltungen eine lebendige Erinnerungskultur. Den Recherchen von Heinrich Bax verdankt die Stiftung die Kenntnis der Namen von 37 jungen Menschen aus Eben-Ezer, die 1937 von Eben-Ezer aus nach Warstein gebracht und von dort aus weiter verlegt und nachweislich ermordet wurden. Ihnen hat die Stiftung eine Gedenkstele in Alt Eben-Ezer und ein digitales Gedenkbuch gewidmet. Das vorliegende Buch von Heinrich Bax ist Teil der Erinnerungskultur. Dafür danke ich ihm im Namen der Stiftung sehr.

Lemgo, im Januar 2022

Dr. Bartolt Haase, Diakonische Stiftung Eben-Ezer

# Einführung

Ergebnisse meiner mehrjährigen Forschungsarbeit zu Zwangssterilisation und „Euthanasie“ sind Inhalte dieser Veröffentlichung. Im früheren Freistaat Lippe wurden 740 junge Menschen zwischen 1934 und 1945 auf der Grundlage des „Gesetz[es] zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ wegen „angeborenen Schwachsinns“ oder Schizophrenie sterilisiert. Ein Drittel von ihnen lebte in den Lemgoer Heilanstalten Eben-Ezer und Lindenhaus. Zudem führten umfangreiche Recherchen zu einer sehr traurigen Gewissheit: mindestens 37 BewohnerInnen Eben-Ezers verhungerten in „Tötungsanstalten“ der Nazis oder wurden dort ermordet, sechs jüdische PatientInnen des Lindenhauses kamen in der Anstalt Brandenburg ums Leben.

Mir standen die Anstalsakten Eben-Ezers und des Lindenhauses als ergiebige Quellen zur Verfügung, um zahlreiche Lebenswege zu ergründen. Auch die nordrhein-westfälischen und niedersächsischen Landesarchive sowie die Archive der Wohlfahrtsverbände trugen mit ihren Beständen hierzu bei.

Nach grundlegenden Informationen zur Geschichte der Rassenhygiene und ihrer Ausprägung in Deutschland wende ich mich dem Freistaat Lippe zu, erläutere die damalige politische Situation und die Maßnahmen, das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ in die Praxis zu überführen. Im Mittelpunkt meiner Darstellung stehen die Geschehnisse in der christlichen Anstalt Eben-Ezer. Ich berichte von den verantwortlichen Personen, die die „Fürsorgepfleglinge“ mit „harter“ Hand führten und ihre Sterilisation beim „Erbgesundheitsgericht“ in Detmold beantragten. Darüber hinaus beschreibe ich die Stationen einer Spurensuche zu den tragischen Schicksalen der Menschen, die im Jahr 1937 von Lemgo in staatliche Einrichtungen verlegt worden waren. Um ein vollständiges Bild für Lippe zu zeichnen, erfolgt ein Blick auf das Lindenhaus, wobei ich mich an bereits vorliegenden Arbeiten orientiere. Abschließend sollen biographische Skizzen dazu beitragen, sich den Lebensläufen zwangssterilisierter junger Menschen und dem menschenverachtenden Handeln der zuständigen lippischen Politiker, Ärzte und Richter zu widmen.

Dieser Monografie liegen Akten von Menschen der Lemgoer Heilanstalten Eben-Ezer und Lindenhaus zugrunde. Notwendige Anträge auf Schutzfristverkürzungen und Weiterverwendung von Informationen wurden von den aufbewahrenden Institutionen genehmigt.

Zum Schutz der Identität werden die Nachnamen der Opfer sowie Angaben zu Geburt und Wohnort verkürzt wiedergegeben. Namen und Lebensdaten der Täter erscheinen im vollen Wortlaut. Sofern geschlechterneutrale Formulierungen nicht möglich sind, wird eine Schreibweise gewählt, die Männer und Frauen gleichermaßen einbezieht. Wenn ein Sachverhalt ausschließlich Männer betrifft, erfolgt die maskuline Formulierung. Zur Distanzierung von Begriffen, die den Gesetzen der Nazis oder deren Sprachgebrauch entstammen, werden diese in Anführungszeichen gesetzt.



# A Wohin rassistisches Gedankengut führen kann: Ausgrenzung, Verletzung und Vernichtung

## 1 Gesetze wider die Menschlichkeit

Entstehungsgeschichte – „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN)“ – „Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz)“

### Entstehungsgeschichte

*„Ich halte die W. für einen zigeunerischen Mischling. Diese Ansicht wird sowohl durch die körperlichen Merkmale als auch durch die oben angedeuteten charakterlichen Mängel begründet. Es bedarf keiner näheren Erklärung, dass das Einströmen derart minderwertigen Blutes in den deutschen Volkskörper unter allen Umständen vermieden werden muss.“<sup>3</sup>*

Die Einstellung des Medizinalrats Dr. Johann Heinrich Czerlinsky<sup>4</sup>, von 1939 bis 1945 stellvertretender Leiter des Gesundheitsamts Lemgo und von 1951 bis 1972 Medizinaldirektor beim Kreis Lippe, kommt in dieser Darstellung deutlich zum Ausdruck. Sein Gedankengut war nicht nur typisch für die Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland, sondern geprägt von der bereits lange währenden Überzeugung, es gäbe minder- und höherwertige Menschen, auch Rassen unterschiedlicher Güte.

Die Lehre der Eugenik (griechisch eugenés = wohlgeboren, von edler Abkunft) wurde in Europa bereits zum Ende des 19. Jahrhunderts als Wissenschaft begründet. Der Brite Sir Francis Galton widmete sich den Arbeiten seines Cousins Darwin, wonach in der Natur die Auslese im Kampf ums Dasein herrsche und sich die Arten weiterentwickelten, die sich am besten ihrer Umwelt anpassen könnten. Er übertrug dessen Theorie auf die menschliche Gesellschaft (Sozialdarwinismus). Durch empirische Forschungen gelangte er zu der Überzeugung, dass sich menschliche Eigenschaften vererbten. So würde eine „gute Zucht“ die als wertvoll empfundenen Erb-anlagen vergrößern.<sup>5</sup>

Alfred Ploetz (1860–1940), der die Bezeichnung „Rassenhygiene“ wählte, forderte staatliche Maßnahmen zur Geburtenlenkung. Die Zeugung eines Kindes solle nicht zufällig, sondern nach wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnissen erfolgen. Ein schwaches oder behindertes Kind könne durchaus mit einem Schmerz- oder Betäubungsmittel getötet werden.<sup>6</sup> Wilhelm Schallmeier (1857–1919) postulierte, dass der Fortbestand der Rasse nicht durch die Anzahl der Nachkommen, sondern durch ihre Qualität zu gewährleisten sei.<sup>7</sup> Er sprach sich für Heiratsverbote, Zwangsasylierung und Sterilisation aus. Ziel eugenischen Handelns sollte die Erbgutverbesserung der Bevölkerung durch eine gezielte Steuerung der Fortpflanzung sein. Hochwertige



*Information per Lichtbild (1923)*

Nachkommen aus gesunden Familien würden gefördert (positive Eugenik), minderwertige Menschen allerdings von der Fortpflanzung ausgeschlossen (negative Eugenik).<sup>8</sup>

Der Jurist Karl Binding (1841–1920) und der Psychiater Alfred Hoche (1865–1943) gingen über die Befürwortung der Sterilisation weit hinaus und forderten im Jahr 1920 mit ihrer Schrift die Freigabe der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Es gäbe „schlechterdings keinen Grund, die Tötung dieser Menschen, die das furchtbare Gegenbild echter Menschen bilden und fast in Jedem Entsetzen wecken, der ihnen begegnet, nicht freizugeben.“<sup>9</sup>

In München wurde 1923 der erste Lehrstuhl für Rassenhygiene eingerichtet, den Fritz Lenz (1887–1976) innehatte. Dieser stimmte für Sterilisationen, denn Eheverbote seien nicht ausreichend, um zu verhindern, dass sich die von ihm als „Üntüchtige“ bezeichneten Menschen fortpflanzten.<sup>10</sup>

#### „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN)“

Rassenhygienisches Denken war zu Beginn der 1920er Jahre in Deutschland fest verankert und erhielt nach dem Ende des 1. Weltkrieges weiteren Auftrieb. Der Krieg, der zu Hunger und Armut großer Bevölkerungsteile führte, und die Weltwirtschaftskrise mit extremer Arbeitslosigkeit ließen die Sozialleistungen der Weimarer Republik

blik in unermessliche Höhen steigen. Diese Situation veranlasste das Preußische Parlament im Januar 1932 zu der Forderung, die Kosten zur Versorgung körperlich und geistig behinderter Menschen so einzugrenzen, dass sie noch von einem desolaten Staatswesen zu meistern seien.<sup>11</sup> Der preußische Landesgesundheitsrat, der einer Rassenhygiene aufgeschlossen gegenüberstand, legte daraufhin im Juli 1932 den Entwurf für ein Gesetz vor, der noch nicht den staatlichen Zwang zur Sterilisation, sondern den Passus der Freiwilligkeit enthielt.<sup>12</sup>

Nachdem Hitler am 30. Januar 1933 zum Reichskanzler ernannt worden war, begannen unmittelbar darauf die Planungen zum Erlass von Rassengesetzen. Innenminister Wilhelm Frick wies in seiner Rede vom 28. Juni 1933 zur ersten Sitzung des „Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik“ darauf hin, dass laut Erhebungen verschiedener Wissenschaftler „bereits 20% der deutschen Bevölkerung als erbbiologisch geschädigt“ betrachtet werde, deren Fortpflanzung verhindert werden müsse. Auch sei bekannt, „daß gerade oft schwachsinnige und minderwertige Personen eine überdurchschnittlich große Fortpflanzung“ aufwiesen.<sup>13</sup> Wenige Tage nach dieser Rede, mit der Frick die Absichten der Regierung deutlich formuliert hatte, beschloss das Kabinett am 14. Juli 1933 das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN)“. Einer Zustimmung des Reichstages und der Länder bedurfte es nicht, weil die Regierung aufgrund des „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (24. März 1933)“<sup>14</sup> durch Ausschaltung der Legislative eigenständig Gesetze verabschieden konnte. Das Gesetz, welches am 1. Januar 1934 in Kraft trat, hatte den preußischen Entwurf zum Vorbild, erfuhr jedoch durch den Zwang zur Sterilisation eine enorme Radikalisierung:

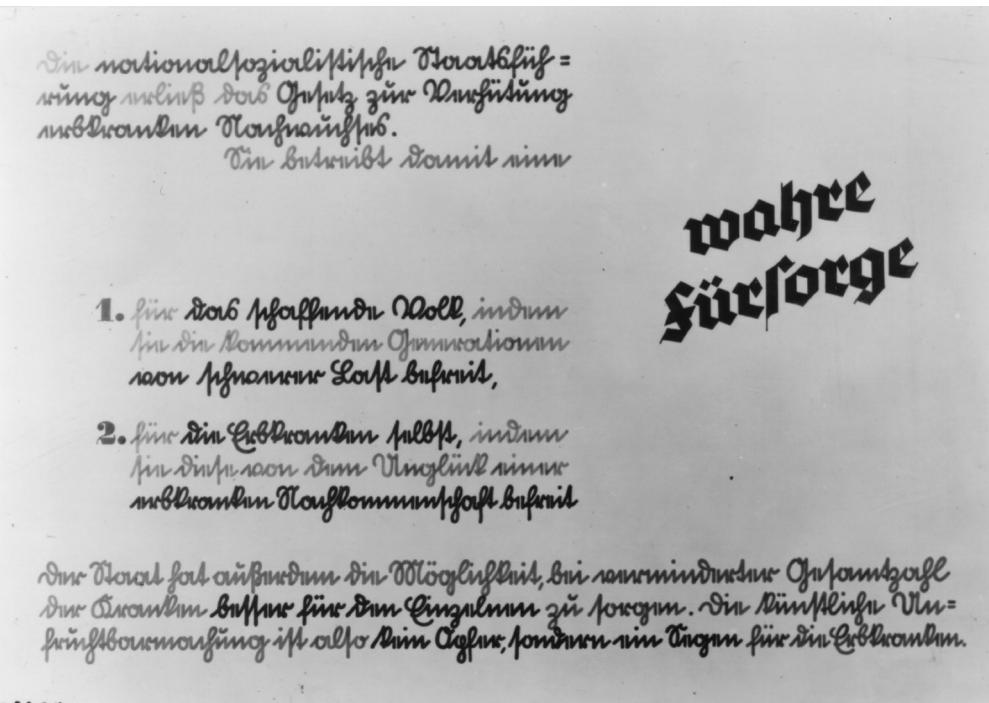
*Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz<sup>15</sup> bechlossen, das hiermit verkündet wird:  
§ 1. (1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.*

*(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:*

- 1. angeborenem Schwachsinn,*
- 2. Schizophrenie,*
- 3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,*
- 4. erblicher Fallsucht,*
- 5. erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea),*
- 6. erblicher Blindheit,*
- 7. erblicher Taubheit,*
- 8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.*

*(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.*

§ 1 führte die „Erbkrankheiten“ auf, die laut ärztlicher Diagnose zur „Unfruchtbarmachung“ führen konnten. Im Kommentar zu diesem Gesetz, der von Gütt u. a. verfasst worden war, heißt es, dass die Krankheiten „wissenschaftlich genau erforscht und bekannt“ seien. Das Gesetz erfasse „nur wirklich schwere und stark vererbbarer Krankheiten.“ Der Begriff „erblich“ wurde durch „angeboren“ ersetzt, was zur Folge hatte, dass eine „Erblichkeit“ nicht nachgewiesen werden musste. Nicht zufällig nimmt „angeborener Schwachsinn“ die erste Stelle in der Liste der Erbkrankheiten



Tafel aus Wanderausstellung „Blut und Rasse“ (1935 - 1938)

ein, denn die Kommentatoren gingen von 600 000 an „angeborenem Schwachsinn“ leidenden Menschen im Deutschen Reich aus. Sie führten aus:

„Schon allein um der Ausmerzung der Anlagen zu angeborenem Schwachsinn willen [...] wird das vorliegende Gesetz zu einer Wohltat für zahlreiche Familien und das Volksganze werden, wenn in geeigneten Fällen die Unfruchtbarmachung rechtzeitig erfolgt.“<sup>16</sup>

Ein Intelligenzrückstand, schlechte Schulleistungen, eine unzureichende Bewährung im Beruf und eine problematische Lebensführung galten als Kriterien zur Bestimmung „angeborenen Schwachsinns“. Häufig wurde unangemessenes, von der allgemeinen Norm abweichendes Sozialverhalten als „moralischer Schwachsinn“ oder „Psychopathie“<sup>17</sup> eingestuft. So kennzeichneten Ärzte in der Anstalt Eben-Ezer ihre jugendlichen BewohnerInnen mit Attributen wie „lügenhaft“, „unehrlich“, „schüchtern“, „launenhaft“, „unsauber“, „frech“, „großspurig“, „diebisch“, „sexualisiert“. Diese Eigenschaften seien angeboren und dürften nicht auf Nachkommen übertragen werden.<sup>18</sup>

- § 2: Betroffene selbst konnten Anträge auf „Unfruchtbarmachung“ stellen, bei Geschäftsunfähigkeit deren gesetzliche VertreterInnen.
- § 3: Beamtete ÄrztInnen, LeiterInnen von Heil- und Pflegeeinrichtungen sowie von Strafanstalten waren antragsberechtigt.

- § 4: Ein Antrag musste ärztlich begründet sein und der Geschäftsstelle des zuständigen „Erbgesundheitsgerichts“ zugeleitet werden.
- § 5: Zuständig war das Gericht, in dessen Bezirk die angezeigte Person wohnte.
- § 6: Die Gerichte waren Amtsgerichten angegliedert, Richter führten den Vorsitz, hinzu kamen zwei ärztliche BeisitzerInnen, beamtet und approbiert.
- § 7: Die Öffentlichkeit war bei Verhandlungen nicht zugelassen; ÄrztInnen, ZeugInnen und Sachverständige mussten aussagen.
- § 8: Das Gericht hatte unabhängig zu urteilen und zu begründen. Die Beschlüsse waren den AntragstellerInnen und den Betroffenen zuzustellen.
- § 9: Beschwerden gegen die Beschlüsse mussten innerhalb eines Monats schriftlich bei der Geschäftsstelle des Gerichts eingelegt werden.
- § 10: Ein „Erbgesundheitsobergericht“ entschied über die Beschwerde.
- § 11: Nur Approbierte waren berechtigt, die Operation zur „Unfruchtbarmachung“ durchzuführen. Krankenanstalten und Ärzte wurden durch die Landesbehörden bestellt.
- § 12: Die „Unfruchtbarmachung“ konnte auch gegen den Willen der Betroffenen durchgeführt werden, bei Weigerung sollten Zwangsmaßnahmen durch die Polizei erfolgen.
- § 13: Der Staat kam für die Kosten des Verfahrens auf, die Krankenkasse oder die Fürsorgeeinrichtung hatten die Krankenhausrechnungen zu begleichen, Betroffene konnten auch zur Zahlung verpflichtet werden.



Tafel aus Wanderausstellung „Blut und Rasse“ (1935–1938)

§ 14: „Unfruchtbarmachungen“, die nicht den Bestimmungen des Gesetzes entsprachen, durften nur aufgrund einer medizinisch abgesicherten Diagnose mit Einwilligung der betreffenden Person durchgeführt werden.

§ 15: Alle Beteiligten waren zur Geheimhaltung verpflichtet. Bei Zu widerhandlung wurde eine Gefängnis- oder Geldstrafe verhängt.

§ 16: Die Landesregierungen waren für die Durchführung des Gesetzes zuständig.<sup>19</sup>

### „Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz)“<sup>20</sup>

Das am 18. Oktober 1935 erlassene Gesetz war eng mit dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ verknüpft, was im § 1 deutlich wird:

§ 1. (1) *Eine Ehe darf nicht geschlossen werden,*

*a) wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten lässt,*

*b) wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,*

*c) wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen lässt,*

*d) wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet.*

*(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 Buchstabe d steht der Eheschließung nicht entgegen, wenn der andere Verlobte unfruchtbar ist.*

Das heiratswillige Paar hatte bei der Aufgebotsbestellung im Standesamt nachzuweisen, dass kein „Ehehindernis“ im Sinne des § 1 bestehe. Andernfalls ergab sich laut Ausführungsbestimmungen zum Gesetz<sup>21</sup> die Verpflichtung, beim Gesundheitsamt ein „Ehetauglichkeitszeugnis“ zu beantragen. Es erfolgte daraufhin eine amtsärztliche Begutachtung. Stellte man ein „Ehehindernis“ fest und verweigerte das Zeugnis, konnten die Betroffenen einen „Antrag auf Befreiung von den Vorschriften des Ehegesundheitsgesetzes“ an die Stadt- oder Kreisverwaltungen stellen. Diese Behörden entschieden über den Antrag, wobei sie sich auf die erneute Bewertung durch das Gesundheitsamt bezogen.

## 2 Evangelische Kirche und Zwangssterilisation

Evangelische TheologInnen zeigten sich bereits in den 1920er Jahren offen für rasenhygienische Überzeugungen und mahnten Schritte zu ihrer praktischen Umsetzung an.<sup>22</sup> Besonders profilierte sich Hans Harmsen (1899-1989), ein Mediziner und Bevölkerungswissenschaftler. Er war Geschäftsführer des „Gesamtverband der deutschen evangelischen Kranken- und Pflegeanstalten“ und Schriftleiter der Fachzeitschrift „Gesundheitsfürsorge“. Ein Aufsatz, den er 1931 veröffentlichte, lässt seine feste Überzeugung erkennen:

*„Den Anstalten der freien Liebestätigkeit, namentlich der großen evangelischen Einrichtungen für Schwachsinnige, Epileptiker und Geisteskranke“ komme „durch die hier erfolgende Asylierung Erbbelasteter“ eine „hohe eugenetische Bedeutung“ zu. Ziel müsse es sein, „erbbiologisch Minderwertige von der Fortpflanzung“ auszuschalten.<sup>23</sup>*

*Über die Verhandlungen des Preußischen Staatsrates betreffend die Verminderung der Kosten für die geistig und körperlich Minderwertigen haben wir im Maiheft der "Gesundheitsfürsorge" ausführlich berichtet. Der einstimmig angenommene Ausschußantrag hatte folgenden Wortlaut:*

*"In der Erkenntnis, daß der Geburtenrückgang in der erbgesunden, familiär verantwortungsbewußten Bevölkerung sich besonders stark auswirkt, und daß die Aufwendungen für Menschen mit erbbedingten, körperlichen oder geistigen Schäden schon jetzt eine für unsre Wirtschaftslage untragbare Höhe erreicht haben, wird das Staatsministerium ersucht,*

*a) in Fühlungnahme mit den dazu berufenen Stellen (Ärzten, Pädagogen, Theologen) Maßnahmen zu treffen, um den anerkannten Lehren der Eugenik eine größere Verbreitung und Beachtung zu verschaffen,*

*Aus einem Schreiben der Inneren Mission an die „Vorstände evangelischer Anstalten der Anormalenarbeit“ vom 12. Mai 1932<sup>24</sup>*

Der „Centralausschuss der Inneren Mission“ gründete im Januar 1931 die evangelische „Fachkonferenz für Eugenik“ mit Harmsen als Vorsitzendem. Im Einladungsschreiben zur ihrer ersten Arbeitstagung vom 18.–20. Mai 1931 in Treysa führte dieser aus, dass übertriebene „Schutzmaßnahmen für Asoziale und Minderwertige aus falsch verstandener Humanität entstanden“ seien und „zu einer immer stärkeren Vermehrung der asozialen Bevölkerungsgruppen“ führten. Die Verbesserung des Lebensstandards in den Anstalten hätte „zu einem rapiden Ansteigen der Aufwendungen für sozial Minderwertige geführt.“ Je stärker die wirtschaftlichen Probleme voran schritten, desto mehr gewönnen „die radikalen Forderungen auf Beseitigung krankhaften Lebens an Bedeutung.“<sup>25</sup> Die Konferenz verfasste die „Treysaer Resolution“. Darin wurde die operative „Unfruchtbarmachung erbbiologisch schwer Belasteter“ befürwortet. Eine künstliche „Unfruchtbarmachung“ sei aus religiöser und sittlicher Sicht zu rechtfertigen. Überlegungen „auf Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ wurden hingegen „vom religiösen“ und vom „volkserzieherischen Standpunkt“ entschieden abgelehnt.<sup>26</sup> War es der Inneren Mission zunächst wichtig, eine Sterilisation nur mit Einverständnis der Betroffenen durchführen zu lassen, kam es nun zum Tabubruch. Ihre verantwortlichen Vertreter erhoben schließlich keinen Widerspruch gegen die mit dem Gesetz von 1933 verfügte Zwangssterilisation.<sup>27</sup>

### **3 HilfsschülerInnen im Blickpunkt der NS-Rassenpolitik**

Als ein Wegbereiter der Hilfsschule gilt Heinrich Ernst Stötzner, der Ende des 19. Jahrhunderts die Gründung einer besonderen Schule für die Kinder forderte, die dem Lernniveau der Volksschule, das sich an gestiegenen beruflichen Anforderungen ausrichtete, nicht genügen konnten. So entstanden zunächst „Nachhilfeklassen“ und „Hülfsklassen“ an Volksschulen, zu Beginn des 20. Jahrhunderts eigenständige

Hilfsschulen. Stötzner charakterisierte die schulversagenden Kinder als „leistungsmäßig zwischen der Normalschule und der Blödsinnigenanstalt“ stehend, verstand aber unter dieser Schülergruppe ausgesprochene „Schwachsinnige“.<sup>28</sup> Die Kennzeichnung der Hilfsschulkinder als „Schwachsinnige“ diente zum einen dazu, sie von Mädchen und Jungen der Volksschule abzugrenzen, zum anderen ging es dem 1898 gegründeten „Verband der Hilfsschulen Deutschlands“ um die Etablierung eines neuen Berufsbildes.<sup>29</sup> Erklärtes Ziel des Verbandes war es, die Hilfsschule zu einer eigenständigen Schulform heranwachsen zu lassen.

„Schwachsinn“, eine „erbliche Belastung“, fand als zentrale Kategorie der Hilfsschulpädagogik an erster Stelle Eingang in die Liste der Erbkrankheiten des „GzVeN“. Somit zielte das Gesetz im Besonderen auf die Jungen und Mädchen der Hilfsschule, die sterilisiert werden müssten.

Während die Hilfsschule der NS-Zeit in der Geschichtsschreibung der deutschen Sonderpädagogik bis in die 1970er Jahre wenig Aufmerksamkeit erfuhr, entspann sich erst viel später, maßgeblich ausgelöst durch die Forschungsarbeiten Dagmar Hänsels, eine intensive Auseinandersetzung um die Rolle ihrer damaligen Lehrerschaft. Nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler sei es, wie verschiedene Autoren darstellen, zu einer Bestandsgefährdung der Schulen gekommen. So urteilt Hofmann, dass die Hilfsschule in arge Existenznot geraten sei, weil die Machthaber aufgrund ihrer Bevölkerungspolitik keinen Wert auf die Förderung schwacher Kinder gelegt hätten.<sup>30</sup> Auch Höck äußert sich zur Bedrohung der Hilfsschule durch die Nationalsozialisten. Die LehrerInnen seien verstummt „angesichts der grundlegenden Zweifel an der Existenzberechtigung der Hilfsschule, die sich im Ruf nach Abschaffung ausdrücken und in Einschränkungen oder gar Auflösungen verwirklichen.“<sup>31</sup> Hänsel hingegen findet keinen Nachweis, „dass diese Schule in ihrer Existenz als Institution in der NS-Zeit bzw. in der Zeit von 1933 bis 1935 durch den NS-Staat bedroht war.“<sup>32</sup> Werner Brill kommt zu der Einschätzung, „dass die Rezeption und Akzeptanz der Eugenik in den Kreisen der Hilfsschullehrer und der Sonderschullehrer weit größer war, als die bisherige Forschung beschrieben hat.“<sup>33</sup>

Der Hilfsschullehrerverband, der starkes Interesse an der Festigung und Weiterentwicklung der von ihm vertretenen Schulform hatte, bekannte sich 1934 zur „volksbiologischen Aufgabe“ der Hilfsschule an der Durchführung des „GzVeN“. In der Folge schlossen sich ihre führenden Persönlichkeiten den rassehygienischen Forderungen der Nazis an. Sie stimmten für eine freiwillige oder eine zwangsweise Sterilisation ihrer SchülerInnen. Karl Tornow, Schriftleiter der Fachzeitschrift „Die Hilfsschule“, bezeichnete diese Schulform im Jahr 1937 als „Sammelbecken“ für „angebore schwachsinnige“ Kinder und Jugendliche, die nach dem „GzVeN“ keine Nachkommen haben dürften.<sup>34</sup> In einem rassekundlichen Lehrbuch formulierte er, dass „die dem Volkswohl Dienenden“ zu fördern, „die Minderwertigen ohne weichliche Rücksichtnahme an der Fortpflanzung“ zu hindern seien.<sup>35</sup> Gustav Lesemann, der zu den Neubegründern der deutschen Sonderpädagogik nach dem Krieg zählt und von 1949 bis 1967 Schriftleiter der Zeitschrift „Heilpädagogik“ des Verbandes deutscher Sonderschulen war, äußerte sich 1934 im Einklang mit der nationalsozialistischen Weltanschauung. Seines Erachtens solle auch dann sterilisiert werden, wenn ein Fall von „Schwachsinn“ zweifelhaft sei.<sup>36</sup>

Die Funktion der Hilfsschule umschrieb die „Allgemeine Anordnung über die Hilfsschulen in Preußen“. Die Hilfsschule habe eine Entlastungsfunktion für die

Volksschule, damit sie „ungehemmt der Erziehung der gesunden deutschen Jugend dienen“ könne. Die Hilfsschule biete „die Möglichkeit zu langjähriger, planmäßiger Beobachtung der ihr anvertrauten Kinder und damit zu wirksamer Unterstützung der erb- und rassenpflegerischen Maßnahmen des Staates“<sup>37</sup>

In diesem Zusammenhang verpflichtete die Lippische Landesregierung die Kreisrektoren mit einem Erlass<sup>38</sup> vom 28. Oktober 1936, dafür Sorge zu tragen, dass „alle als hilfsschulpflichtig anzusprechenden Kinder auch restlos den Hilfsschulen zuzuweisen“ seien. Mit Blick auf das „Erbgesundheitsgesetz“ müsse „das Verbleiben eines hilfsschulbedürftigen Kindes in der Volksschule unbedingt“ vermieden werden. Die „Erzieherschaft“ trage für die „Entwicklung der Volksgesundheit“ eine besondere Verantwortung.

#### 4 Ermordung kranker und behinderter Menschen

Das NS-Regime diffamierte psychisch kranke und von Behinderung betroffene Menschen als „nutzlose Esser“, die der Allgemeinheit hohe und nicht zu verantwortende Kosten aufbürdeten. Mit zahlreichen Schriften und Plakaten, die die „Tüchtigen“ den „Unnützen“ gegenüber stellten, oder mit Statistiken und Schaubildern, die die Kosten für eine Anstaltsunterbringung mit dem Haushaltseinkommen einer „arischen“ Familie ins Verhältnis setzten, wurde nach und nach der Boden für die Ausgrenzung und in letzter Konsequenz zur Vernichtung behinderter Menschen bereitet.



Ausgaben für „Erbkranke“

Eingeleitet durch rassistisches Gedankengut, das im „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ und den massenhaft durchgeführten Zwangssterilisationen seinen Niederschlag fand, gab es im NS-Staat keine Zurückhaltung mehr, die Tötung von „Ballastexistenzen“ in Erwägung zu ziehen. Bereits 1935 hatte Hitler gegenüber dem Reichsärztekreisführer Wagner deutlich gemacht, dass er die „unheilbar Geisteskranken zu beseitigen“ suchte und zwar spätestens im Falle eines zukünftigen Krieges.<sup>39</sup>

Die „Kanzlei des Führers“ plante ab 1939 die verschleiernd mit „Euthanasie“ (altgriechisch *eu* gut und *thanatos* Tod) bezeichnete Mordaktion an PatientInnen der Heil- und Pflegeanstalten. Während Dr. Karl Brandt, Hitlers Leibarzt,<sup>40</sup> mit der Planung beauftragt wurde, war der Neurologe Prof. Werner Heyde<sup>41</sup> für die medizinisch-technische Umsetzung zuständig. Mit einer Ermächtigung an Bouhler<sup>42</sup> und Brandt erteilte Hitler den ÄrztInnen das Recht, über Leben und Tod kranker oder behinderter Menschen zu entscheiden.

Bereits im Frühjahr des gleichen Jahres hatte das Töten von Kindern mit schweren Behinderungen begonnen. Ein Runderlass des Innenministeriums (18. 08.1939)<sup>43</sup> verpflichtete ÄrztInnen, Hebammen und Kinderkrankenhäuser, den zuständigen Gesundheitsämtern „missgebildete“ Säuglinge und Kleinkinder zu melden. Ein dreiköpfiges Gutachtergremium bestimmte den Tod der erfassten Kinder, die in die „Kinderfachabteilungen“ verschiedener Heil- und Pflegeanstalten verlegt wurden. Dort führte man medizinische Versuche mit ihnen durch und verabreichte starke Beruhigungsmittel, um sie zu töten. Bis 1945 verloren etwa 5.000 Säuglinge und Kleinkinder ihr Leben.



„Graue Busse“ der Gemeinnützigen Krankentransportgesellschaft m. b. H.



ADOLF HITLER

BERLIN, DEN 1. Sept. 1939.

Reichsleiter B o u h l e r und  
Dr. med. B r a n d t

sind unter Verantwortung beauftragt, die Befug -  
nisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu er -  
weitern, dass nach menschlichem Ermessen unheilbar  
Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krank -  
heitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann.

Van Borchels mir  
überzeugt am 27. 8. 40  
dr. Gierke

E 10 3/47 9 R 5 /

„Euthanasie“-Ermächtigung Hitlers



Gaskammer in der „Tötungsanstalt“ Hadamar

Von der in der Berliner Tiergartenstraße Nr. 4 gebildeten Organisationszentrale – daher die Bezeichnung „Aktion T4“ – gingen ab April 1940 Meldebögen an alle Heil- und Pflegeanstalten im Deutschen Reich und auch in den besetzten Gebieten, die mit Angaben zum Erscheinungsbild der Krankheit, zum Verlauf der Heilung und zur Arbeitsfähigkeit einer Person zu füllen waren. Die zur Auswertung der Bögen beauftragten ÄrztInnen fällten nach Aktenlage Todesurteile über ihnen unbekannte Menschen. Die todgeweihten PatientInnen wurden aus den Heilanstalten abgeholt und zunächst zu einem Aufenthalt in „Zwischenanstalten“ untergebracht. Von dort erfolgte ihr Transport mit den „grauen Bussen“ der eigens gegründeten „Gemeinnützigen Krankentransportgesellschaft m. b. H.“ (Gekrat)<sup>44</sup> in die zugeordneten Mordanstalten.

Im Zuchthaus Brandenburg an der Havel wurden Anfang 1940 im Beisein hochrangiger Verantwortlicher probeweise PatientInnen durch Giftgas getötet. Andere erhielten starke Betäubungsmittel, die zum Tode führten. Schließlich kam es zu der Entscheidung, dass zukünftig das Kohlenmonoxid in zu errichtenden Gaskammern zum Einsatz kommen sollte.<sup>45</sup> Neben der Gaskammer in der Heil- und Pflegeanstalt Brandenburg wurden fünf weitere in den bestehenden Anstalten der Orte Grafeneck, Hartheim bei Linz, Pirna-Sonnenstein, Bernburg und Hadamar gebaut. Im Zeitraum

von Januar 1940 bis August 1941, der ersten Mordphase, kamen mehr als 70.000 PatientInnen der Heil- und Pflegeanstalten durch Kohlenmonoxid ums Leben.

Der Bischof von Münster, Graf von Galen, beendete am 3. August 1941 mit seiner Predigt das viel zu lange Schweigen der beiden Kirchen. Offen bezeichnete er die Tötung behinderter und kranker Menschen als Mord. Vermutlich um die bereits in der Bevölkerung herrschende Unruhe nicht noch weiter zu befördern, ordnete Hitler daraufhin die Einstellung der Gasmorde in den „Tötungsanstalten“ an. Doch das Massenmorden ging weiter. In der Phase der sog. „dezentralen Euthanasie“ von 1942 bis 1945 starben viele Tausend Menschen der Anstalten an Hunger oder nach der Verabreichung von Medikamenten in überhöhten Dosen.

Aus von Galens Predigt in der St. Lambertikirche zu Münster:

*„Seit einigen Monaten hören wir Berichte, daß aus Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke auf Anordnung von Berlin Pfleglinge, die schon länger krank sind und vielleicht unheilbar erscheinen, zwangsweise abgeführt werden. Regelmäßig erhalten dann die Angehörigen nach kurzer Zeit die Mitteilung, der Kranke sei verstorben, die Leiche sei verbrannt, die Asche könne abgeliefert werden. Allgemein herrscht der an Sicherheit grenzende Verdacht, daß diese zahlreichen unerwarteten Todesfälle von Geisteskranken nicht von selbst eintreten, sondern absichtlich herbeigeführt werden, daß man dabei jener Lehre folgt, die behauptet, man dürfe sogenanntes ‚lebensunwertes Leben‘ vernichten, also unschuldige Menschen töten, wenn man meint, ihr Leben sei für Volk und Staat nichts mehr wert. Eine furchtbare Lehre, die die Ermordung Unschuldiger rechtfertigen will, die die gewaltsame Tötung der nicht mehr arbeitsfähigen Invaliden, Krüppel, unheilbar Kranken, Alterschwachen grundsätzlich freigibt!“<sup>46</sup>*



Bischof Clemens August Graf von Galen